Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)
Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

Ergänzende Bedingungen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ Gültig ab 1. Oktober 2021

In Ausfüllung der AVBWasserV gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)“ in der jeweils gültigen Fassung.

1. Versorgungsvertrag

1.1 DEW21 schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Wenn in besonderen Ausnahmefällen Mieter des Grundstücks, Pächter u. a. als Vertragspartner zugelassen werden, kann DEW21 die Versorgung vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen.

1.2 Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird der Versorgungsvertrag mit dem jeweiligen rechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Hierbei verpflichtet sich jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner zu haften. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit DEW21 abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, DEW21 unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärungen von DEW21 für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Auch hier haftet jeder Eigentümer als Gesamtschuldner.

1.3 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von DONETZ (Dortmunder Netz GmbH) die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als Kündigung des Versorgungsvertrages.

2. Wohnungswasserzähler

In Wohngebäuden kann der Wasserverbrauch über Wohnungswasserzähler erfasst werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und DEW21 erforderlich. Die Vertragsbedingungen für Wohnungswasserzähler sind bei DEW21 erhältlich.

3. Abrechnung und Abschlagzahlungen

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagzahlungen – jeweils für einen Zeitraum von 1 - 3 Monaten – berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Die in Rechnung gestellten Beträge und Abschläge sind an DEW21 kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

4. Mahnkosten und besondere Gebühren

Rückständige Zahlungen für Leistungen von DEW21 werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß der aktuellen Kostenübersicht berechnet. Für jede Sonderablesung und jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, ist von dem Kunden der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch eine Kostenpauschale gemäß der aktuellen Kostenübersicht zu bezahlen. Die Kostenpauschalen werden der Kostenentwicklung angepasst.

5. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß der aktuellen Kostenübersicht zu bezahlen.

6. Umsatzsteuer

6.1 Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

6.2 Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt zur entsprechenden Vertragsanpassung.

7. Zusatzversorgung, Löschwasseranschlüsse und Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Schaustellung, Wirtschaftszelt) kann DEW21 besondere Bestimmungen treffen.

8. Auskünfte an den Abwasserentsorgungspflichtigen

DEW21 ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die an den Kunden gelieferte Frischwassermenge mitzuteilen.

9. Aufhebung, Neufassung und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Diese Ergänzenden Bedingungen und der Allgemeine Tarif sowie Änderungen, Aufhebung und Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen und des Allgemeinen Tarifes werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Sie sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern nicht von dem nach § 32 Absatz 1 AVBWasserV vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird.

DEW21 nimmt in den Bereichen Wasser, Abwasser, Fernwärme und Nahwärme nicht an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein teil.

Die AVBWasserV, diese Ergänzenden Bedingungen und der Allgemeine Tarif liegen bei DEW21 aus und werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

V/111/09.23